

B e k a n n t m a c h u n g

Der Rat der Gemeinde Blankenheim hat am 16.12.1982 die

1. Änderung des Bebauungsplanes Blankenheim, Nr. 16 A Uedelhoven, gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluß hat folgenden Wortlaut:

"Der Bebauungsplan Blankenheim Nr. 16 A Uedelhoven 1. Änderung
- s. Anlage - wird gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen."

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt ab dem Tage der Bekanntmachung bei der Gemeindeverwaltung Blankenheim, Rathaus, Bauamt,

montags bis freitags während der Dienststunden

zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Änderung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Uedelhoven, Flur 3, Nrn. 152 und 153.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 c, Abs. 1, Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 221) geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungsnovelle vom 03. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) und des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

3. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Satzungsbeschluß gem. § 10 BBauG, Ort und Zeit der Auslegung sowie die nach dem Bundesbaugesetz erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht (§ 12 BBauG).

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 16 A Uedelhoven (1. Änderung) rechtsverbindlich.

Die Vorschriften des § 155 a Satz 4 BBauG bleiben unberührt.

Blankenheim, den 16.12.1982

Der Bürgermeister

